

Geschäftsbedingungen

§ 1 Allgemeines - Geltungsbereich - Vertragsschluss

- (1) Unsere Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern i.S.d. § 310 Abs. 1 BGB. Sie gelten ausschließlich, abweichende Einkaufsbedingungen des Käufers (Bestellers) werden auch durch Auftragsannahme nicht Vertragsinhalt.
- (2) Ein Vertrag kommt - mangels besonderer Vereinbarung - erst mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung zustande.
- (3) Mündliche Abreden haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich bestätigt werden.

§ 2 Preise - Zahlungsbedingungen

- (1) Unsere Preise gelten ab Werk Capelle zuzüglich Umsatzsteuer.
- (2) Der Abzug von Skonto bedarf gesonderter schriftlicher Vereinbarung.
- (3) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis ohne Abzug innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Folgen des Zahlungsverzugs.
- (4) Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Käufer nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 3 Lieferung

- (1) Unsere Lieferfristen sind freibleibend. Sortierte Teillieferungen sind zulässig, soweit sie vorher angekündigt werden und dem Käufer zumutbar sind. Die Versandkosten trägt der Käufer. Die Lieferung erfolgt ab Werk Capelle. Die Gefahr geht auf den Käufer über, wenn die Ware das Werk verlassen hat.
- (2) Bei Betriebsstörungen jeder Art verlängert sich die Lieferfrist angemessen. Derartige Umstände werden dem Käufer baldmöglichst mitgeteilt.
- (3) Im Fall des Lieferverzugs haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht. Im Übrigen gelten die Haftungsbeschränkungen des § 5 Abs. 5, und 6 entsprechend.

§ 4 Lohnbeschichtung - Bearbeitung der Kundenware

- (1) Die Ware für die Lohnbeschichtung ist frei an unser Werk Capelle anzuliefern und abzuholen. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird, kann nur Ware angenommen werden, die den unten abgedruckten Ausrüstungsvorschriften entspricht. Wir haften nicht für unverschuldeten Untergang der Kundenware in unserem Werk.
- (2) Die Berechnung bei der Lohnbeschichtung erfolgt nach angelieferter Menge (Laufmetermessung), sofern nicht unsere Kontrollzählermessung darüber liegt. Berechnungsgrundlage ist die Fertigtiefe.
- (3) Bei der Beschichtung von Versuchsmetragern werden nach Absprache mit dem Kunden entweder die qm-Preise oder der tatsächliche Aufwand gemäß Maschinenstunde zu Grunde gelegt, wenn nichts anderes vereinbart worden ist.
- (4) Die Fremdware wird so schonend wie technisch möglich bearbeitet. Die thermische Behandlung kann jedoch zu Beeinträchtigungen des Trägermaterials führen. Hierdurch ist mit einem Materialschumpf zu rechnen, der von der Beschaffenheit des Materials abhängt und nach unserer Erfahrung bis zu 5% in Länge und Breite betragen kann. Verluste durch Anfahren, Annähen u.a. gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- (5) Die Beschichtungsstärketoleranz beträgt $\pm 15\%$. Bei verstärktem Materialrand kann sich die Haftung in den beiden Randzonen vermindern.
- (6) Bei bedruckten oder gefärbten Trägergeweben haften wir nicht für Farbveränderungen, Verfließen, Verfärben und ähnliche Erscheinungen. Die Risiken, die aus einer Temperaturempfindlichkeit der Trägerbahn herrühren, trägt der Auftraggeber. Eine Haftung für Veränderungen des Trägermaterials besteht nicht. Die Haftfähigkeit des Kunststofffilms kann entscheidend negativ beeinflusst werden durch die Beschaffenheit und Ausrüstung des Trägermaterials z. B. Appretur, Weichmacher, Trennmittel. Für hieraus entstehende Mängel haften wir nicht. Soweit ein haftungsbegründender Umstand darin zu sehen ist, dass wir das Vorhandensein solcher Ausrüstung und Beschaffenheit nicht erkannt und die Bearbeitung aus diesem Grund nicht abgelehnt haben, gelten die Haftungsbeschränkungen des § 5 Abs. 5 und 6 entsprechend.

§ 5 Mängelansprüche - Haftung

- (1) Mängelansprüche des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- (2) Bei berechtigten Mängelrügen sind wir nach unserer Wahl zur Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung berechtigt. Falls wir zur Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung innerhalb angemessener Frist nicht in der Lage sind oder die Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung fehlschlägt, ist der Käufer berechtigt, nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten oder eine Minderung des Kaufpreises zu verlangen.
- (3) Wählt der Käufer nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu.
- (4) Wählt der Käufer nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, verbleibt die Ware bei ihm, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht, wenn wir die Vertragsverletzung arglistig verursacht haben.
- (5) Schadensersatzansprüche wegen eines Mangels sind ausgeschlossen, soweit uns nur eine leicht fahrlässige Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten zur Last fällt. Im Übrigen beschränkt sich unsere Haftung bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen auf den nach der Art der Ware vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Diese Haftungsbeschränkungen gelten auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Sie gelten nicht bei uns zurechenbarer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
- (6) Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- (7) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 1 Jahr ab Gefahrübergang.
- (8) Die Haftungsbeschränkung gemäß Absätzen 5 und 6 erstreckt sich ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des Anspruchs auch auf sämtliche Schadensersatzansprüche außerhalb der Mängelhaftung. Das gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden.

§ 6 Abtretungsverbot

Die Abtretung von gegen uns bestehenden Ansprüchen ist ausgeschlossen.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

- (1) Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung Eigentum des Verkäufers.
- (2) Bei der Beschichtung von Kundenware entsteht an der Fertigware nach § 947 I BGB Miteigentum. Unser Miteigentumsanteil richtet sich nach dem Verhältnis des Fakturenwerts der Beschichtung zum Gesamtwert.
- (3) Der Käufer darf die Ware im Rahmen eines geordneten Geschäftsverkehrs verarbeiten und veräußern, sofern sich seine Vermögensverhältnisse nicht nachteilig verschlechtern. Bei der Weiterverarbeitung besteht für uns Miteigentum. Bei der Veräußerung der Waren gilt die Kaufpreisforderung gegen den Dritten als an uns abgetreten. Der Käufer ist verpflichtet, auf unsere Aufforderung hin alle zur Verfolgung unserer Ansprüche erforderlichen Auskünfte über den Dritten zu geben. Überdies hat er uns von Eingriffen anderer in die Forderung in Kenntnis zu setzen.
- (4) Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheit unsere sämtlichen Forderungen um mehr als 10 %, so sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach seiner Wahl verpflichtet.

§ 8 Erfüllungsort, Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- (1) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Nordkirchen. Wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
- (2) Für alle Rechtsbeziehungen zwischen Käufer und Verkäufer ist maßgebliches Recht das der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

Ausrüstungsvorschriften für Lohnbeschichtung

(soweit nichts anderes schriftlich vereinbart)

1. Die Rohware muß fest und gleichmäßig auf Papphülsen von 76, 100 oder 150 mm Innendurchmesser gewickelt sein.
2. Die Lauflänge der Rollen soll mindestens 1000 m betragen; der Durchmesser muß zwischen 950 und 1100 mm liegen. Möglichst Kurzrollen vermeiden! Bei einem erhöhten Anteil an Kurzrollen, behalten wir uns einen Preisaufschlag vor.
3. Das Material darf innerhalb der Rolle nicht unterbrochen sein.
4. Unsere Beschichtungsbreite (Fertigtiefe) liegt zwischen 80 und 280 cm. Für einen Seitenkantenschnitt benötigen wir pro Rand ca. 2 cm.
5. Das Trägermaterial darf nicht lappig sein, nicht durchhängen und keine eingebundenen Fäden beinhalten, da hierdurch Falten und Fehlbeschichtungen (Unterbrechung des Films etc.) entstehen.